

VI ZR 95/61

Verkündet

am 27. März 1962

042

Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Laboranten, jetzt Fabrikanten Wilhelm Adam B,
S (D), H Straße, jetzt H/D
F Straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die N Brandversicherungsanstalt, öffentlich-
rechtliche Gebäude-Feuerversicherung in W, G
platz, gesetzlich vertreten durch ihren Direktor
Landesrat D,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. März 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Hanebeck, Heinrich Meyer, Gähtgens und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 21. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betrieb in Gemeinschaft mit dem Schmiedemeister Heinrich G. in H. ein Entemallierungsunternehmen. Das von dem Beklagten entwickelte Verfahren bestand darin, daß die zu entemallierenden Stücke in einem Dampfkessel in einer Säurelösung gekocht und unter Druckanwendung abgelaugt wurden. Nachdem die Anlage im April 1953 in Betrieb genommen worden war, explodierte der Kessel am 10. Juli 1953. Hierbei wurden die Schmiede samt Inventar zerstört, eine Reihe benachbarter Hausgrundstücke beschädigt und der Mitinhaber Heinrich G. sowie ein weiterer Betriebsangehöriger tödlich verletzt.

Die Klägerin hat an 12 durch die Explosion geschädigte Dorfbewohner, die bei ihr versichert waren, Entschädigungsleistungen in Höhe von insgesamt 7.669,30 DM erbracht. Sie verlangt mit der Klage nach § 67 VVG Ersatz der gezahlten Beträge unter Abzug einer nach Einreichung des Zahlungsbefehlsantrages zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung von 1.316 DM. Sie hat vorgetragen, der Beklagte müsse für die entstandenen Gebäudeschäden aufkommen, weil er die Entemallierungsanlage in Betrieb genommen habe, ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Auch habe er den Dampfkessel nicht behördlich abnehmen lassen, obwohl er sowohl vom Technischen Überwachungsverein in Frankfurt/Main als auch vom Gewerbeaufsichtsamt in Limburg hierauf sowie auf die besondere Gefährlichkeit einer solchen Anlage hingewiesen worden sei. Der Beklagte könne sich ferner nicht darauf berufen, daß nach dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag dem getöteten Schmiedemeister Heinrich G. die technische Betriebsleitung obgelegen habe. Denn dieser habe, wie dem Beklagten bekannt gewesen sei, gar nicht

über die hierzu erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat ein eigenes Verschulden an dem Explosionsunglück in Abrede gestellt und die Höhe der Ersatzforderung bestritten. Außerdem hat er geltend gemacht, die Klageforderung sei bei Zustellung des Zahlungsbefehls am 24. Oktober 1956 verjährt gewesen, da die Klägerin schon vor dem 24. Oktober 1953 von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt habe.

Die Klägerin hat entgegnet, die Schätzungsunterlagen wegen der entstandenen Gebäudeschäden seien erst am 21. September 1953 bei ihr eingegangen. Gleichzeitig sei ihr berichtet worden, daß die Ursache der Explosion von der Kommission weder habe festgestellt noch in Erfahrung gebracht werden können. Sie, die Klägerin, habe daraufhin am 8. Oktober 1953 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beklagten erfahren, auf ihre Bitte um Akteneinsicht aber am 14. Oktober 1953 von der Staatsanwaltschaft in Limburg die Mitteilung erhalten, daß die Akten zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens versandt und vor 2 Monaten nicht verfügbar seien. Nachdem sie dann nach zahlreichen Anfragen am 11. Juni 1954 von der Staatsanwaltschaft in Limburg über die Anklageerhebung gegen den Beklagten unterrichtet worden sei, habe sie erstmalig Anfang 1955 die Ermittlungsakten einsehen können. Erst von diesem Zeitpunkt ab habe deshalb die Verjährungsfrist zu laufen begonnen.

Die Klägerin vertritt weiter die Auffassung, die Berufung des Beklagten auf die Verjährung verstoße gegen Treu und Glauben, da sein Prozeßbevollmächtigter auf ihre, der Klägerin, Aufforderung vom 8. Juli 1955, Vorschläge zur Schadensregulierung zu unterbreiten, mit Schreiben



vom 12. Juli 1955 empfohlen habe, den Ausgang des Rechtsstreits zwischen der Erbgemeinschaft G. und dem Beklagten abzuwarten. Dieser Prozeß sei aber erst im Dezember 1957 rechtskräftig entschieden worden.

Das Landgericht hat die Verjährungseinrede für begründet erachtet und die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin mit Rücksicht auf eine im August 1960 gegen sie entstandene Brandentschädigungsforderung des Beklagten in Höhe von 5.000 DM beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen,

an sie 1.353,30 DM nebst 4 % Zinsen aus 6.353,30 DM vom 1.8.1955 bis 12.10.1960 und aus 1.353,30 DM seit dem 13.10.1960 zu zahlen,

2. festzustellen, daß die Forderung des Beklagten auf 5.000 DM Brandentschädigung aus dem Schadensfall vom 25.8.1960 durch die am 12.10.1960 von ihr, der Klägerin, erklärte Aufrechnung mit einem Teilbetrag der ursprünglichen Klageforderung in Höhe von 5.000 DM erloschen ist.

Das Berufungsgericht hat diesen Anträgen stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung. Unter Bezugnahme auf die ausführlichen Begründungen in seinen Urteilen in dem Rechtsstreit Erben G. gegen B. - 5 U 226/55 - (vom erkennenden Senat mit Urteil vom 3.12.1957

- VI ZR 33/57 - gebilligt) sowie in Sachen S [REDACTED] Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft gegen B [REDACTED] - 5 U 304/49 -, in denen es ebenfalls die Verantwortlichkeit des Beklagten bejaht hat, führt es aus, der Beklagte habe mit sträflichem Leichtsinne eine sehr gefährliche Anlage in Betrieb genommen, ohne zunächst irgend eine amtliche Stelle davon zu unterrichten. Später habe er sich über die erteilten Warnungen hinweggesetzt und den ums Leben gekommenen G [REDACTED] im Vertrauen darauf, daß schon alles gut gehen werde, weiterarbeiten lassen. Der Beklagte sei aufgrund seiner Vorbildung und Intelligenz sehr wohl zu der Erkenntnis fähig gewesen, daß G [REDACTED] als einfacher Dorfschmied die zur Leitung einer gefährlichen Dampfkesselanlage erforderlichen Kenntnisse nicht besitze. Den Beklagten vermöge daher die Formulierung des Gesellschaftsvertrages, durch den G [REDACTED] die technische Leitung übernommen habe, nicht in dem Sinne zu entlasten, daß er als Verantwortlicher ausscheide. Wegen der Unfallursache bezieht sich das Berufungsgericht auf die in den verschiedenen Akten erstatteten Gutachten, wozu auch die beiden Gutachten der Dipl.Ing. Schäfer und Armbruster in den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Strafakten gehören. Diese Gutachten geben als Unfallursache übereinstimmend neben anderen Faktoren eine Überbeanspruchung der für den Betriebsdruck zu schwachen Kesselwandungen an. Das Gutachten Schäfer legt weiter dar, daß der Beklagte, - was dieser auch nicht bestreitet - den Kessel ohne die vorgeschriebene Prüfung und Abnahme durch die zuständigen Stellen in Betrieb genommen und sich von den Unfallverhütungsvorschriften nicht einmal Kenntnis verschafft hat.

Aus diesem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ergibt sich bereits ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten, ohne daß es auf die weiteren vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Ausführungen in den beiden oben erwähnten Urteilen ankommt. Damit erledigt sich die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe auf diese Urteile nicht Bezug nehmen dürfen, weil sie weder Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen noch zwischen denselben Parteien ergangen seien.

Die Verfahrensrüge der Revision, das Berufungsgericht habe entsprechend dem Antrag des Beklagten zu seiner Behauptung, die Explosion könne durch ein unter dem Kessel liegendes Geschloß verursacht worden sein, ein Sachverständigengutachten einholen müssen, ist nicht stichhaltig. Der Beklagte hat in der Berufungsbegründung, wo er dies zum erstenmal vorbrachte, ausgeführt, ein substantiierter Vortrag sei ihm zur Zeit noch nicht möglich, so daß er sich weitere Ausführungen vorbehalten müsse. Er ist aber später hierauf nicht mehr zurückgekommen. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsverstoß das Vorbringen des Beklagten als unerheblich erachtet, da es sich um eine reine Vermutung handelte und daher keine geeignete Grundlage für die Einholung eines Sachverständigengutachtens abgab. Es kann daher offen bleiben, ob das Berufungsgericht das Vorbringen des Beklagten als verspätet zurückweisen durfte.

Die weiteren Rügen der Revision sind ebenfalls nicht geeignet, das Verschulden des Beklagten in Frage zu stellen.

Zu Unrecht macht sie geltend, der Beklagte sei überhaupt nicht in der Lage gewesen, gegen den Willen des Mitgesellschafters G. den Betrieb bis zur Erfüllung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen einzustellen. In

den Tatsacheninstanzen hat er nicht einmal vorgetragen, daß er einen derartigen Versuch gemacht habe, und daß dieser am Widerstand G's gescheitert sei. Im übrigen wäre er, notfalls unter Inanspruchnahme behördlicher Hilfe jederzeit in der Lage gewesen, eine Stilllegung des unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften eröffneten Betriebes herbeizuführen.

Das Gutachten Armbruster vermag entgegen der Meinung der Revision den Beklagten nicht zu entlasten, soweit es sein Verschulden auszuräumen versucht. Die dahingehenden Ausführungen des Gutachtens befassen sich im wesentlichen mit der rechtlichen Beurteilung, die jedoch Aufgabe des Gerichts, nicht aber des Sachverständigen ist.

Im übrigen bewegen sich die Rügen auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung.

II. Das Berufungsgericht hält die Einrede der Verjährung für unbegründet. Zutreffend geht es davon aus, daß die Kenntnis des Geschädigten, die nach § 852 BGB die Verjährungsfrist in Lauf setzt, dann anzunehmen ist, wenn dieser aufgrund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage mit einiger Aussicht auf Erfolg erheben kann. Dabei steht Kennenmüssen der Kenntnis nicht gleich, es sei denn, der Geschädigte hätte sich die Kenntnis in zumutbarer Weise mühelos und ohne Kostenaufwand verschaffen können (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 9.2.1955 - VI ZR 40/54 - LM § 852 BGB Nr. 4; vom 9.12.1958 - VI ZR 272/57 - LM § 852 BGB Nr. 11 = VersR 1959, 274; vom 15.3.1960 - VI ZR 28/59 - VersR 1960, 429).

Das Berufungsgericht prüft zunächst, ob die Geschädigten, von denen die Klägerin ihre Forderung nach § 67 VVG

herleitet, bis zum 20. Oktober 1953 - 3 Jahre vor Einreichung des Zahlungsbefehls gegen den Beklagten - die erforderliche Kenntnis im Sinne des § 852 BGB gehabt haben. Es führt dazu aus, der Beklagte habe eine solche Behauptung nicht einmal aufgestellt, geschweige denn bewiesen. Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht nach § 139 ZPO nicht gehalten, den durch einen Anwalt vertretenen Beklagten auf die Bedeutung dieser Kenntnis hinzuweisen. Es versteht sich auch nicht von selbst, wie die Revision meint, daß die geschädigten Dorfbewohner, die teilweise im Betrieb beschäftigt waren, von den wesentlichen, das Verschulden des Beklagten begründenden Tatsachen, insbesondere von der Explosionsursache und der Inbetriebnahme des Kessels ohne die vorgeschriebene behördliche Prüfung und Abnahme Kenntnis hatten.

Das Berufungsgericht scheint zu verkennen, daß eine eigene Kenntnis der Klägerin den Verjährungsbeginn nicht vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs nach § 67 VVG, also nicht vor der Auszahlung der Entschädigung an die Versicherten, hätte auslösen können (vgl. die o.a. Entscheidung vom 15.3.1960 - VersR 1960, 429). Es hat deshalb nicht untersucht, wann der Rechtsübergang stattgefunden hat. Das ist für die Entscheidung jedoch unerheblich; denn das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei verneint, daß die Klägerin bis zum 20. Oktober 1953 hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür erlangt hatte, daß der Beklagte für die Folgen der Explosion einzustehen hat.

Die Revision meint, es sei für die Ermittlungsbeamten der Klägerin, die bereits am Tage nach dem Unfall am Unfallort eingetroffen seien, ein Leichtes gewesen, die Tatsachen festzustellen, aufgrund deren "mit einiger

Aussicht auf Erfolg" eine Klage erhoben werden konnte. Demgegenüber hält das Berufungsgericht in einwandfreier Würdigung den Bericht der Schätzungskommission der Klägerin vom 21. September 1953 für ausschlaggebend, nach dem bis zu diesem Zeitpunkt die Ursache der Explosion nicht in Erfahrung gebracht und auch nicht festgestellt werden konnte, ob der Kessel überheizt oder von der Dampfkesselüberwachungsbehörde abgenommen worden war. Unter diesen Umständen erachtet das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum das weitere Vorgehen der Klägerin für sachgemäß; diese hat sich wenige Tage später an die Staatsanwaltschaft in Limburg gewandt, von dort aber am 14. Oktober 1953 die Mitteilung erhalten, die Ermittlungsakten seien zur Erstattung eines Gutachtens versandt und vor 2 Monaten nicht entbehrlich. Es war der Klägerin nicht zuzumuten, neben den - wie ihr bekannt - sofort nach dem Unfall einsetzenden umfangreichen und schwierigen Ermittlungen der Kriminalpolizei auf eigene Faust besondere Ermittlungen durchzuführen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9.2.1955 - VI ZR 40/54 - LM § 852 BGB Nr. 4). Wie aus den Strafakten hervorgeht, in denen eine große Zahl von Vernehmungen durchgeführt und zwei umfangreiche Sachverständigengutachten eingeholt wurden, hätte die Klägerin mit derartigen Nachforschungen nicht ohne besondere Mühe und Auslagen die wesentlichen klagebegründenden Tatsachen in Erfahrung bringen können. Endlich läßt die Erwägung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe, allein gestützt auf ihre Erfahrung in Explosions- und Brandunglücken, keine Klage mit einigermaßen sicherer Erfolgsaussicht erheben können, ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen.

III. Zur Höhe der Klageforderung erwägt das Berufungsgericht, die Klägerin habe im einzelnen dargelegt, wie sich die Klageforderung zusammensetze; der Beklagte habe

dies nicht substantiiert bestritten. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei die Klägerin gehalten, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel gewissenhaft zu verwalten und Auszahlungen an die Geschädigten nur nach sorgfältiger Prüfung der erhobenen Ersatzansprüche vorzunehmen. Der Senat trage keine Bedenken, davon auszugehen, daß die Klägerin auch im vorliegenden Fall so verfahren sei.

Das Berufungsgericht hat, wie sich aus diesen Darlegungen ergibt, bereits aus dem Vorbringen der Klägerin die Überzeugung gewonnen, daß sie keine unbegründeten Ersatzforderungen der Geschädigten erfüllt und somit keine ungerechtfertigte Forderung gegen den Beklagten erhoben hat. Hiergegen ist verfahrensrechtlich nichts einzuwenden, zumal der Beklagte die Forderung nicht substantiiert bestritten hat. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob, wie die Revision beanstandet, das Berufungsgericht das unsubstantiierte Bestreiten des Beklagten für unbeachtlich halten durfte.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.
Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzu-
weisen.

Engels Hanebeck H. Meyer Gähtgens Dr. Pfretzschner